



SOZIALGERICHT STUTTGART

8. Kammer

Sozialgericht Stuttgart · Senefelderstr. 48 · 70176 Stuttgart

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
S 8 P 2176/99

☎ (Durchwahl)
(0711) 6673-7840

Stuttgart
26.04.1999

Rechtssache [REDACTED]
gegen AOK Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Keim,

Ihre Klage vom 11.04.1999 ist hier am 21.04.1999 eingegangen. Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt, das bei dem weiteren Schriftwechsel stets anzugeben ist. Ihre künftigen Schriftsätze und deren Anlagen müssen zur Unterrichtung der anderen Beteiligten jeweils in zweifacher Fertigung eingereicht werden.

Teilen Sie bitte jede Änderung Ihrer Anschrift umgehend dem Gericht mit.

Sofern bei Sozialgerichten bereits ein Verfahren anhängig war, bitte ich, das betreffende Aktenzeichen mitzuteilen.

Bitte teilen Sie die Anschrift von [REDACTED] mit.

Über den Fortgang des Verfahrens werden Sie durch das Gericht - ohne daß es weiterer Anfragen bedarf - unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung


Seibold
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:
1 Merkblatt

SOZIALGERICHT STUTTGART

Merkblatt über den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens

Mit Ihrer Klage beim Sozialgericht Stuttgart, deren Eingang mit diesem Schreiben bestätigt wird, haben Sie ein *sozialgerichtliches Verfahren* in Gang gesetzt, dessen Ablauf Ihnen vermutlich nicht bekannt ist. Deshalb werden Sie um Beachtung der nachfolgenden wichtigen Hinweise gebeten:

Aufgabe des Sozialgerichts ist es, konkrete Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Sozialrechts für die Beteiligten, d.h., für Sie und die/den Beklagten, verbindlich zu entscheiden.

Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das bedeutet, daß die für die zu entscheidenden Rechtsfragen erheblichen, tatsächlichen Umstände vom Sozialgericht aufgeklärt werden müssen (Einholung von Informationen und Gutachten, Befragen von Zeugen etc.). Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren hängen daher vom Umfang, der Dauer und der Schwierigkeit dieser Ermittlungen und von der Kooperationsbereitschaft der hierbei mitwirkungspflichtigen Personen ab.

Vom Ergebnis der Ermittlungen werden Sie stets informiert. Sie erhalten außerdem von Schreiben der/des Beklagten eine Kopie, damit Sie sich zu den streitentscheidenden Gesichtspunkten äußern können (sog. rechtliches Gehör). Die Möglichkeit, sich zu äußern, ist Ihnen in der mündlichen Verhandlung und/oder auf schriftlichem Wege eingeräumt.

Wenn Sie durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, obliegt es diesem, Stellungnahmen gegenüber dem Sozialgericht abzugeben.

Dem Gericht ist es von Gesetzes wegen grundsätzlich nicht gestattet, mit nur einem der Beteiligten (Kläger/in oder Beklagte/r) - unter Abwesenheit des/der anderen Beteiligten - den Rechtsstreit zu erörtern. Das Gesetz sieht mit der mündlichen Verhandlung oder der Aufforderung zur schriftlichen Äußerung genügend Möglichkeiten zum eigenen Sachvortrag vor.

Die Entscheidungen (Urteile und auch Beschlüsse) des Gerichts werden regelmäßig aufgrund einer mündlichen Verhandlung von der Kammer in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern getroffen. Nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis beider Beteiligten kann ein Urteil ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Sollten Sie *ausnahmsweise* - außerhalb der mündlichen Verhandlung - persönlich bei Gericht vorsprechen müssen, z.B. um auf der Geschäftsstelle Ihre Akte einzusehen, um dort vom Gericht angeforderte Unterlagen vorzulegen (und Sie dies nicht per Post machen wollen) oder um Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben, so müssen Sie bei der Eingangskontrolle ein entsprechendes Schreiben des Gerichts sowie Ihren Personalausweis, Reisepaß oder ein sonstiges, amtliches Ausweispapier bereithalten.